



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2007 Nr. 28](#)
Veröffentlichungsdatum: 20.09.2007
Seite: 651

III

Veröffentlichung der mit Wirkung ab dem 1.11.2007 geänderten Neuregelung der Nachtflugbeschränkungen auf dem Verkehrsflughafen Düsseldorf Bek. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr– II A 3 – 31-21/12 (4) v. 20.9.2007

Ministerium für Bauen und Verkehr

Veröffentlichung der mit Wirkung ab dem 1.11.2007 geänderten Neuregelung der Nachtflugbeschränkungen auf dem Verkehrsflughafen Düsseldorf

Bek. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr– II A 3 – 31-21/12 (4)
v. 20.9.2007

Zur Verminderung der Lärmauswirkungen auf die Umgebung des Verkehrsflughafens Düsseldorf wird die vom Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen am 16. Dezember 1958 – Az.: IV/D-31-22 – erteilte Genehmigung für den Betrieb des Verkehrsflughafens Düsseldorf gemäß § 6 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 550), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467), im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen wie folgt geändert:

1 Strahlflugzeuge **ohne** Lärmzulassung nach ICAO Annex 16

1.1 Starts und Landungen sind in der Zeit von 19.00 Uhr (18.50 Uhr off blocks) bis 08.00 Uhr Ortszeit unzulässig.

2 Strahlflugzeuge **mit** einer Lärmzulassung nach ICAO Annex 16, Band 1, **Kapitel 2**

2.1 Starts und Landungen sind in der Zeit von 19.00 Uhr (18.50 Uhr off blocks) bis 08.00 Uhr Ortszeit unzulässig.

3 Strahlflugzeuge mit einer Lärmzulassung nach ICAO Annex 16, Band 1, **Kapitel 3**, die nicht in der Bonusliste des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (vgl. Nr. 4) enthalten sind

3.1 Starts und Landungen sind in der Zeit von 22.00 Uhr (21.50 off blocks) bis 06.00 Uhr Ortszeit unzulässig.

4 Strahlflugzeuge mit einer Zulassung nach ICAO Annex 16, Band 1, **Kapitel 3**, die in der jeweiligen geltenden Fassung der **Bonusliste des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen** enthalten sind (vgl. **Anlage**)

4.1 Planmäßige Starts sind in der Zeit von 22.00 Uhr (21.50 Uhr off blocks) bis 06.00 Uhr Ortszeit unzulässig.

4.2 Für verspätete Starts im Fluglinien- oder planmäßigen Bedarfsluftverkehr kann die Luftaufsicht im Einzelfall bis 23.00 Uhr (22.50 Uhr off blocks) Ortszeit eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn diese zur Aufrechterhaltung der Sicherheit des Flugbetriebs oder zur Vermeidung erheblicher Störungen im betrieblichen Ablauf eines Luftfahrtunternehmens erforderlich ist.

4.3 Planmäßige Landungen sind in der Zeit von 23.00 Uhr bis 06.00 Uhr Ortszeit unzulässig.

4.4 Verspätete Landungen im Fluglinien- oder planmäßigen Bedarfsluftverkehr sind in der Zeit von 23.30 Uhr bis 06.00 Uhr Ortszeit unzulässig.

4.5 Verspätete Landungen von Flugzeugen, die

- im Fluglinien- oder planmäßigen Bedarfsluftverkehr eingesetzt werden

und

- Luftfahrtunternehmen gehören, die auf dem Flughafen Düsseldorf einen von der Genehmigungsbehörde anerkannten örtlichen Wartungsschwerpunkt unterhalten,

sind in der Zeit von 00.00 Uhr bis 05.00 Uhr Ortszeit unzulässig; bei Wegfall eines anerkannten örtlichen Wartungsschwerpunktes kann die Genehmigungsbehörde auf Antrag eines anderen Luftfahrtunternehmens den Flughafen Düsseldorf als örtlichen Wartungsschwerpunkt anerkennen.

4.6 Bei einer Änderung der Bonusliste des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen dürfen die in der Neufassung nicht mehr enthaltenen Strahlflugzeugtypen bis zum

Ablauf der Geltungsdauer dieser Neuregelung der Nachtflugbeschränkungen weiterhin verwendet werden.

4.7 Nach dem Zeitpunkt der letzten Aktualisierung der Bonusliste neu in der Bundesrepublik Deutschland im Luftverkehr eingesetztes, nach ICAO Annex 16, Band 1, Kapitel 3 zertifiziertes Fluggerät mit moderner Triebwerkstechnik (z.B. Boeing B 737-600/700/800/900; Bombardier CRJ 700; Gulfstream V, Tupolev TU-204) gilt bis zur Entscheidung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen über seine Aufnahme als Bonuslisten-Fluggerät.

5 Propellerflugzeuge

5.1 Starts und Landungen sind in der Zeit von 22.00 Uhr (21.50 Uhr off blocks) bis 06.00 Uhr Ortszeit unzulässig.

5.2 Von diesen Beschränkungen ausgenommen sind Starts und Landungen von Propellerflugzeugen, die über eine der folgenden Lärmzulassungen verfügen:

ICAO Annex 16, Band 1, Kapitel 3, Kapitel 4, Kapitel 5, Kapitel 6 oder Kapitel 10.

Für Propellerflugzeuge mit mehr als 9 Tonnen MTOM gilt:

- Planmäßige Starts sind in der Zeit von 22.00 Uhr (21.50 Uhr off blocks) bis

06.00 Uhr Ortszeit unzulässig.

- Für verspätete Starts im Fluglinien- oder planmäßigen Bedarfsluftverkehr kann die Luftaufsicht im Einzelfall bis 23.00 Uhr (22.50 Uhr off blocks) Ortszeit eine Ausnahmege-
nehmigung erteilen, wenn diese zur Aufrechterhaltung der Sicherheit des Flugbetriebs oder zur
Vermeidung erheblicher Störungen im betrieblichen Ablauf eines Luftfahrtunternehmens erfor-
derlich ist.

- Planmäßige Landungen sind in der Zeit von 23.00 Uhr bis 06.00 Uhr Ortszeit unzulässig.

- Verspätete Landungen im Fluglinien- oder planmäßigen Bedarfsluftverkehr sind in der Zeit von
23.30 Uhr bis 06.00 Uhr Ortszeit unzulässig.

6 Von den Beschränkungen sind ausgenommen:

6.1 Landungen von Luftfahrzeugen, die den Flughafen Düsseldorf nachweislich aus meteorologi-
schen, technischen oder sonstigen Sicherheitsgründen als Ausweichflughafen anfliegen.

6.2 Starts und Landungen im Katastrophen- und medizinischen Hilfeleistungseinsatz sowie
sonstigen Notfällen; Starts jedoch nur vorbehaltlich der Einzelgenehmigung durch die Luftauf-
sicht.

6.3 Vermessungsflüge der DFS (Deutsche Flugsicherung GmbH).

7 Abweichend von den vorstehend getroffenen Regelungen kann die Bezirksregierung Düsseldorf
(Luftaufsichtsstelle am Flughafen Düsseldorf) in begründeten Einzelfällen weitere Ausnahmen

insbesondere dann zulassen, wenn dies zur Vermeidung erheblicher Störungen im Luftverkehr oder in Fällen besonderen öffentlichen Interesses erforderlich ist.

Anträge sind gegebenenfalls zu richten an:

Luftaufsichtsstelle

Flughafen Düsseldorf

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211-421 6364

Telefax: 0211-421 6493

8 Die zuvor genannten Beschränkungen treten mit Wirkung vom:

1. November 2007

in Kraft.

Eine Änderung dieser Beschränkungen bleibt vorbehalten, wenn insbesondere neue umwelt-technische oder –rechtliche Rahmenbedingungen, wie z.B. veränderte gesetzliche Vorschriften oder Änderungen der Vorschriften für die Lärmzulassung für Luftfahrzeuge nach ICAO Annex 16, diese geboten erscheinen lassen oder aber Entwicklungen in der Regionalpolitik oder im internationalen Luftverkehrsmarkt diese erfordern.

AnlageNfL I – 83/03 Bonusliste
für startende und landende Flugzeuge

Die Bonuslisten des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, die von den Flughäfen zur Differenzierung der Landegebühen im Rahmen des Listenverfahrens angewendet werden können, sind überarbeitet worden. Es wird darauf hingewiesen, dass neu

auf den Markt kommende Flugzeugtypen solange so behandelt werden sollen, als ob sie bereits auf der Liste stünden, bis entsprechende Messdaten vorliegen, die die Aufnahme in die Liste rechtfertigen.

Damit gelten ab 1. Januar 2003 die Listen in der folgenden Form:

Die ab dem 1. Januar 2003 gültigen Bonuslisten (veröffentlicht in den NfL I – 83/03) umfassen folgende Flugzeug-Typen:

Für den Abflug:

alle Baureihen/-muster mit einer MTOM* unter 25 t

Airbus 300

Airbus 310

Airbus 330

Airbus 340

Airbus A319/320/321

BAe 146/AVRO RJ-Baureihe

Boeing 717

Boeing 727-100 Reengined mit 3 Tay-Triebwerken

Boeing 737 Typen 300 bis 800

Boeing 747-400

Boeing 757

Boeing 767

Boeing 777

Canadair RJ

Dash 8-400

Fokker 70/100

Gulfstream IV/V

Lockheed 1011

McDonnell Douglas DC 10

McDonnell Douglas DC 8-70-Baureihe

McDonnell Douglas MD 11

McDonnell Douglas MD 90

Tupolew 204

* Maximum Take Off Mass

Für den Anflug:

alle Baureihen/-muster mit einer MTOM* unter 25 t

Airbus 300

Airbus 310

Airbus 330

Airbus 340

Airbus A319/320/321

BAe 146/AVRO RJ-Baureihe

Boeing 717

Boeing 727-100 Reengined mit 3 Tay-Triebwerken

Boeing 737 Typen 300 bis 800

Boeing 747-400

Boeing 757

Boeing 767

Boeing 777

Canadair RJ

Dash 8-400

Fokker 70/100

Gulfstream IV/V

McDonnell Douglas DC 10-30

McDonnell Douglas DC 8-70-Baureihe

McDonnell Douglas MD 11

McDonnell Douglas MD 80-Baureihe

McDonnell Douglas MD 90

Tupolew 204

*** Maximum Take off Mass**

NfL I – 6/03 wird hiermit aufgehoben.

Bonn, 18.2.2003

LS 11/28.35.00-03

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Im Auftrag
H e l l e n b r o i c h

- [MBI. NRW. 2007 S. 651](#)